

5
Sozial- und
Gesundheitswesen

Satzung der Stadt Kaiserslautern
für ihre Einrichtungen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
Jugendhaus Augustastraße, Jugend- und Programmzentrum Steinstraße, Ju-
gendzeltplatz Gelterswoog und offene Jugendtreffs in den Stadtteilen
vom 19.12.2003

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2002 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Kaiserslautern verfolgt mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) Jugendhaus Augustastraße, Jugend- und Programmzentrum Steinstraße, Jugendzeltplatz Gelterswoog und offene Jugendtreffs in den Stadtteilen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

- 1) Zweck der Einrichtungen ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.
- 2) Jugendarbeit fördert als eigenständiges Sozialisationsfeld ergänzend neben der Erziehung und Bildung in Familie, Schule und Beruf die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Sie verfolgt insbesondere das Ziel junge Menschen zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und sozialem Engagement zu motivieren und bietet gleichzeitig ein Lernfeld für Solidarität, Toleranz sowie Dialog- und Kompromissfähigkeit. Ihre Angebote orientieren sich insbesondere an den altersspezifischen Freizeit- und Gesellungsbedürfnissen.

Die Zielgruppe schließt Kinder (i.d.R. ab dem 7. Lebensjahr) sowie Jugendliche und junge Volljährige bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres ein.

- 3) Jugendsozialarbeit bemüht sich um junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und zur Überwindung individueller Risikolagen in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind. Um einen hohen präventiven Wirkungsgrad zu entfalten, können die Hilfen der Jugendsozialarbeit mit den offenen Förderangeboten der Jugendarbeit verknüpft werden.

§ 3

Die Stadt Kaiserslautern ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 4

Mittel der BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägerschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der BgA.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Einstellung eines oder mehrerer BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Kaiserslautern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Kaiserslautern, 19.12.2002

gez. Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 16.12.2002 beschlossen.

Die Satzung wurde durch den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern am 19.12.2002 unterfertigt.

Die Satzung wurde am 28.12.2002 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Kaiserslautern, 09.01.2003

Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Wildt
Stadtamtmann